



II-10200 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7300/1-Pr 1/93

4615/AB

1993-06-21

zu 4702/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4702/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Holger Bauer, Dr. Ofner, Scheibner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verurteilung von Renate Saßmann wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

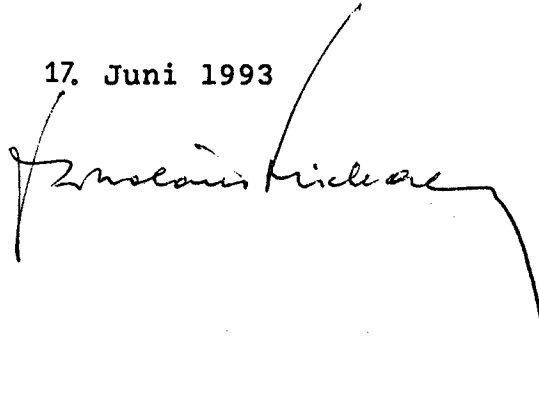
- "1. Aus welchem Grund wurde ursprünglich ausschließlich gegen Renate Saßmann ein Verfahren wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze" eingeleitet?
2. Erhebt der Staatsanwalt nun - nach der Verurteilung von Frau Saßmann - auch gegen die anderen Unterzeichner des erwähnten Aufrufes?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie läßt sich eine allfällige Nichtverfolgung aller anderen Unterzeichner des Aufrufs mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der StPO vereinbaren?"

Ich verweise zu den Fragen 1 bis 4 auf meine Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat

- 2 -

Mag. Stoisits, Freunde und Freundinnen, Zahl
4141/J-NR/1933, vom 10. März 1993, die dasselbe Thema zum
Gegenstand gehabt hat. Eine Kopie dieser Anfragebeantwor-
tung ist angeschlossen.

17. Juni 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kiechl', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and extends across the width of the page.

Beilage



BEILAGE

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7267/1-Pr 1/93

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4141/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Strafverfahren wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Warum wurde bis heute nur gegen Renate Saszmann ein Strafverfahren eingeleitet, obwohl bekannt ist, daß auch andere Personen den Aufruf, aufgrund dessen Renate Saszmann angeklagt und verurteilt wurde, mitunterzeichnet und sie somit dasselbe Delikt begangen haben?
2. Warum wurde auch nach den Selbstanzeigen vom 19.10.1992 im Sinne des § 56 StPO kein gemeinsames Strafverfahren gegen alle Beschuldigten durchgeführt?
3. Wurde von der Staatsanwaltschaft ein entsprechender Antrag gestellt? Wenn nein, warum nicht?
4. Wird gegen die "Selbstanzeiger" gemäß § 56 StPO gleichzeitig ein gemeinsames Strafverfahren beim selben Gericht durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie vereinbaren Sie eine gesonderte Durchführung der Strafverfahren mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der StPO?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der Druckschrift "akin" Nr. 3/90, die im Jänner 1991 erschienen ist, ist ein Aufruf enthalten, in dem die Einstellung aller Verfahren gegen Wehrdienst- und Totalverweigerer und die Streichung aller Strafbestimmungen aus Wehr-, Militärstraf- und Zivildienstgesetz gefordert werden. Dann heißt es:

"Damit dies geschieht fordere ich alle auf, Militärgesetze nicht zu befolgen.

Ich bin mir darüber im klaren, daß dies eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (im Sinne des § 281 StGB) ist".

Die mit "Selbstanzeige" und "Aufruf" betitelten Textstellen sind in Form einer Unterschriftenliste gestaltet; zum damaligen Zeitpunkt allenfalls geleistete Unterschriften sind jedoch in der genannten Druckschrift nicht abgedruckt.

Im Zuge der eingeleiteten gerichtlichen Vorerhebungen ergab sich der begründete Verdacht, daß Renate Saszmann für diese Veröffentlichung in "akin" verantwortlich ist. Vor dem Untersuchungsrichter erklärte sie, sie habe mit der Veröffentlichung bezweckt, daß die Wehrgesetze nicht befolgt werden. Sie habe gewollt, daß ein Soldat die Waffen nicht annehme oder Befehle verweigere. Das sei aktive Friedenspolitik.

Nach Abschluß der gerichtlichen Vorerhebungen hat die Staatsanwaltschaft Wien am 26.5.1992 gegen Renate Saszmann

- 3 -

Strafantrag wegen der Vergehen der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach § 281 StGB und der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen nach den § 282 Abs. 1 StGB gestellt.

Der oben erwähnte Aufruf, Strafgesetze nicht zu befolgen, ist am 3.9.1991 auch in der "AZ" erschienen und dort mit den Namen zahlreicher Unterzeichner versehen. Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung hat die Staatsanwaltschaft Wien nach Durchführung sicherheitsbehördlicher Erhebungen am 18.10.1991 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gegen zunächst unbekannte Täter (= sämtliche Unterzeichner des Aufrufes, mit der Einschaltung des Aufrufes befaßte Medienmitarbeiter, wie auch jene Person(en), die zur Unterzeichnung aufgerufen haben, sowie schließlich Auftraggeber zu dessen Einschaltung, soweit nicht Verfolgungshindernisse [Immunität] bestehen) Vorerhebungen wegen der §§ 281, 282 Abs. 1 StGB beantragt. Weger der zahlreichen Tatverdächtigen konnte dieses gerichtliche Vorverfahren bisher nicht abgeschlossen werden.

Da diese beiden Strafverfahren Veröffentlichungen in verschiedenen Medien in einem relativ weit auseinander liegenden Zeitraum betrafen und die im "AZ"-Aufruf nur namentlich aufscheinenden Unterzeichner damals nicht hinreichend identifiziert erschienen, lagen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Verfahrensführung im Sinne des § 56 StPO nicht vor.

Ein weiteres Strafverfahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien (im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen) hat

- 4 -

die - nach Einbringung des Strafantrages gegen Renate Saszmann erstatteten - in der Anfrage genannten Selbstanzeigen von 39 namentlich aktenkundigen Personen zum Gegenstand, die im Rahmen eines "Redaktionskollektivs" des periodischen Druckwerkes "akin" ebenso wie Renate Saszmann für die Einschaltung des Aufrufes verantwortlich gewesen sein wollen.

Schließlich wird beim Landesgericht für Strafsachen Wien wegen späterer inhaltlich ähnlicher Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Falter", Nr. 43/92, und im Druckwerk "Tatblatt", Extraausgabe Minus-Nr. 26a, im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen gegen mehr als 300 namentlich aufscheinende Personen gesondert ermittelt.

Zu 2 und 3:

Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt oder hat eine von ihnen auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen, so ist in der Regel gemäß § 56 StPO das Strafverfahren gegen sie gemeinsam zu führen. Dieser Grundsatz wird jedoch von § 57 StPO durchbrochen, wonach das nach § 56 StPO für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht auf Antrag oder von Amts wegen verfügen kann, daß über einzelne strafbare Handlungen oder gegen einzelne Beschuldigte das Strafverfahren gesondert zu führen sei, sofern dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

Während der Strafantrag gegen Renate Saszmann bereits am 26.5.1992 eingebracht wurde, langte die erste der Selbst-

- 5 -

anzeigen bei der Staatsanwaltschaft Wien am 31.7.1992 ein. Weitere 37 Selbstanzeigen wurden zu dem gegen Renate Saszmann anhängigen Strafverfahren erstattet und der Staatsanwaltschaft Wien am 21.10.1992 übermittelt. Nach dem Urteil erster Instanz langte schließlich noch am 24.12.1992 eine Selbstanzeige bei der Anklagebehörde ein. Diese Anzeigen werden von der Staatsanwaltschaft Wien gesondert behandelt, weil in allen Fällen die Verjährungsfrage und in einem Fall das Bestehen des Verfolgungshindernisses der Immunität geklärt werden muß. Die Durchführung dieser noch nicht abgeschlossenen Erhebungen, die im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen beantragt wurden, hätte zu einer erheblichen Verzögerung des gegen Renate Saszmann anhängigen Strafverfahrens, in dem - wie bereits erwähnt - der Strafantrag schon vorher gestellt worden ist, geführt. Da somit die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 StPO vorlagen, hat die Staatsanwaltschaft Wien von einer Antragstellung auf Einbeziehung der nachfolgenden Selbstanzeigen in die Strafsache gegen Renate Saszmann aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen.

Zu 4:

Gegen die "Selbstanzeiger" wird gemäß § 56 StPO ein gemeinsames Strafverfahren beim Landesgerichtes für Strafsachen Wien geführt.

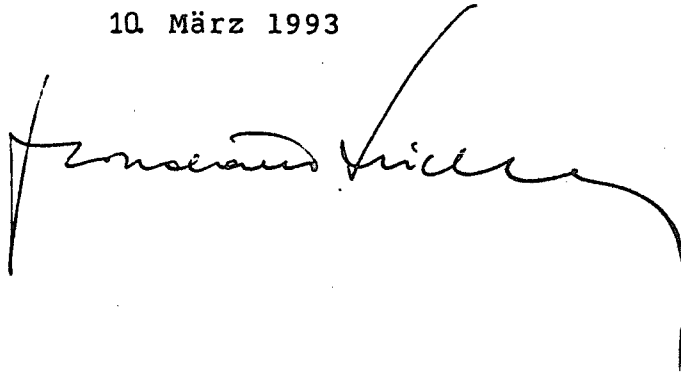
Zu 5:

Dem in der Anfrage angesprochenen "Gleichbehandlungsgrundsatz der StPO" steht die gesonderte Führung eines Verfahrens nicht entgegen. Den Vorteilen der gemeinsamen Führung eines Verfahrens können im Einzelfall auch schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen, vor allem dann, wenn das Verfahren gegen einzelne Mitbeschuldigte spruchreif ist, bei

- 6 -

gemeinsamer Führung aber zu erheblichen Verzögerungen führt. In letzterem Fall ist eine getrennte Verfahrensführung geboten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 Abs. 1 MRK, wonach jedermann Anspruch auf Erledigung eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens binnen angemessener Frist hat.

10. März 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Vizek'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.